



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **22/12/11G**
Vom **23.03.2022**
P191162

Kantonale Volksinitiative „Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative“

19.1162.04, Bericht der BKK vom 26.01.2022

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 19.1162.03 vom 28. September 2021 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 19.1162.04 vom 24. Januar 2022, beschliesst:

I. Ausformulierung der Volksinitiative

In Ausformulierung der in der Volksabstimmung vom 29. November 2020 angenommenen und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 10. März 2021 an den Regierungsrat überwiesenen, unformulierten Volksinitiative „Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative“ mit dem folgenden Wortlaut:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Jährlich werden mindestens 5% des ordentlichen kantonalen Kulturbudgets für die aktive Basler Jugendkultur (auch Alternativ-, Club-, Pop- oder Subkultur) in allen Sparten verwendet.“

wird beschlossen:

Das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 7 (geändert)

⁷ Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugend- und Alternativkultur in allen Sparten und entsprechende Rahmenbedingungen ein.

§ 11 Abs. 2 (neu)

² Von den im Budget eingestellten Mitteln für die Kulturförderung werden mindestens 5% für die Jugend- und Alternativkultur gemäss § 2 Abs. 7 eingesetzt. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre.

§ 12a (neu):

Übergangsbestimmung

¹ Die Umsetzung des § 11 Abs. 2 erfolgt ab Inkrafttreten der Bestimmung stufenweise innert drei Jahren.

II. Weitere Behandlung

Die ausformulierte Vorlage zur Volksinitiative „Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative“ ist, sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit Empfehlung auf Annahme zum definitiven Entscheid vorzulegen und tritt am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Sollte das Initiativbegehren zurückgezogen werden, ist die Änderung des Kulturförderungsgesetzes vom 21. Oktober 2009 nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann gemäss § 22a IRG durch Beschwerde beim Verfassungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.